
Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen

Kongress für Führungskräfte in Musikvereinen
07. und 08. Februar 2009 in Geiselwind

Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen

Teil II – Besonderheiten im Bereich Gemeinnützigkeit

Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen

1. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit
 - a. Allgemeines
 - b. Rücklagen
 - c. Besonderheit Verlustverrechnung
2. Spenden
3. Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements
4. Mittelverwendungsrechnung
5. Literaturtipps

1. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

a. Allgemeines

Der Verein muss

- selbstlos
- ausschließlich
- unmittelbar

steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

1. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

a. Allgemeines

steuerbegünstigte Zwecke:

- gemeinnützige Zwecke (selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet, ? 52 Abs. 1 S. 1 AO)
- mildtätige Zwecke
- kirchliche Zwecke

1. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

a. Allgemeines

selbstlos:	keine Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke (keine Zuwendungen und Gewinnanteile für Mitglieder, Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung, angemessene Verwaltungsausgaben, keine überhöhten Werbekosten, ...)
ausschließlich:	Verfolgung nur von steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken
unmittelbar:	der Verein selbst muss seine satzungsgemäßen Zwecke verwirklichen

1. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

a. Allgemeines

Vorteile der Gemeinnützigkeit:

- Möglichkeit der Mitgliedschaft in einem gemeinnützigen Spitzen-/Dachverband
- Zuteilung öffentlicher Zuschüsse
- Beschäftigung von Zivildienstleistenden
- Befreiung oder Ermäßigung von staatlichen Gebühren und Kosten
- ...

1. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit
b. Rücklagen – zweckgebundene Rücklage nach ? 58 Nr. 6 AO

- Voraussetzung: der Verein kann ohne Bildung dieser Rücklage seine satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke nicht erfüllen (konkrete Vorhaben, für deren Verwirklichung zumindest zeitliche Anhaltspunkte bestehen)

Bsp.: Neubau Vereinsheim, ...

- Sonderform: Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben können in einer sog. Betriebsmittelrücklage berücksichtigt werden (angemessener Zeitraum)

Bsp.: Miete, Gehälter, ...

1. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit
b. Rücklagen – freie Rücklage nach ? 58 Nr. 7 AO

- Rücklage aus Vermögensverwaltung
 - > max. 1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung
- Rücklagen aus sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln
 - > max. 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel

Wichtig: Keine Nachholung in Folgejahren!

1. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

c. Besonderheit Verlustverrechnung

Grundsatz: Kein Ausgleich von Verlusten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit anderen Mitteln!

Ausnahmen, z.B.

- wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht (Musikfest „fällt ins Wasser“) und im Folgejahr durch steuerpflichtige Gewinne oder Umlagen ausgeglichen wird.
- wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in den vorangegangenen sechs Jahren Gewinne abgeworfen hat.

2. Spenden

Spendenbegriff:

„Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke zugunsten einer spendenbegünstigten Körperschaft.“

Spendenarten:

- Geldzuwendungen
- Sachzuwendungen

(jeweils für den steuerbegünstigten Bereich des Vereins bestimmt)

2. Spenden

Problematik „Dienstleistungsspenden“:

- grundsätzlich nicht steuerbegünstigt sind Zuwendungen in Form von Dienstleistungen
- Ausnahme: der Förderer verzichtet auf einen ihm zustehenden Aufwendungsersatzanspruch (Voraussetzung ist also ein satzungsgemäßer oder schriftlicher vereinbarter vertraglicher Aufwendungsersatzanspruch; Stichwort „Ernsthaftigkeit“)

2. Spenden

Zuwendungsbestätigung:

- spendenbegünstigter Verein, der vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt wurde
- Verwendung der amtlichen Muster (ab 200 EUR zwingend)

www.fanby.bayern.de

-> Ihr Finanzamt

-> Download

-> Spenden

-> Vereine

2. Spenden

Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen

- Grundsatz: Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich begünstigt
- Ausnahme: Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die z.B. kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (Gesangsvereine, Theaterspielvereine, ... , und wohl auch Musikvereine)
- Umlagen und Aufnahmegebühren werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt!

2. Spenden

Vorsicht:

- Vertrauensschutz
- Haftung (Ausstellerhaftung, Veranlasserhaftung)

3. Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements a. Spendenabzug

neu seit 01.01.2007:

- Abzug der Zuwendungen bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (vorher 5 % bzw. 10 %)
- Wegfall der Großspendenregelung
- Unbegrenzter Spendenvortrag (aber kein Rücktrag mehr)

3. Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements b. Steuerbegünstigte Nebentätigkeiten

neu seit 01.01.2007:

- Übungsleiterfreibetrag in Höhe von EUR 2.100 pro Jahr
? 3 Nr. 26 EStG
- Freibetrag für sonstige Tätigkeit in Höhe von EUR 500 pro Jahr
? 3 Nr. 26 a EStG
(nicht neben dem Übungsleiterfreibetrag, nur einmal pro Steuerpflichtigem und Jahr)
Voraussetzung ist eine Satzungsänderung!

4. Mittelverwendungsrechnung

Grundsatz: Sämtliche dem Verein zur Verfügung stehende Mittel sind bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahres satzungsgemäß auszugeben!

Ausnahme: Bildung von zulässigen Rücklagen!

4. Mittelverwendungsrechnung

	Immaterielle Wirtschaftsgüter aus ideellem Bereich und Zweckbetrieb
+	Sachanlagen aus ideellem Bereich und Zweckbetrieb
+	Vorräte aus ideellem Bereich und Zweckbetrieb

=	Betrag I
	Finanzanlagen aus allen Bereichen
+	Bank-/Kassenguthaben

=	Betrag II

4. Mittelverwendungsrechnung

	kurzfristige Forderungen
	<small>(Erfassung, soweit ihnen Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Laufzeit gegenüberstehen)</small>
+	übrige Forderungen
	<small>(Erfassung, soweit ihnen Verbindlichkeiten mit vergleichbarer Laufzeit gegenüberstehen)</small>

	Betrag III
	Betrag I
+	Betrag II
+	Betrag III

	Gesamtbetrag der Mittel

4. Mittelverwendungsrechnung

	Gesamtbetrag der Mittel
-	Betrag I
-	Verbindlichkeiten
-	Betrag I für den Bereich der Vermögensverwaltung
-	Betrag I für den Bereich der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe
-	Rücklagen nach ? 58 Nr. 6 AO
-	Rücklagen nach ? 58 Nr. 7a AO

=	Verwendungsrückstand (+) oder Verwendungsüberhang (-)

5. Literaturtipps

Informationsmaterial der Bayerischen Staatsregierung

www.fanby.bayern.de

-> Ihr Finanzamt

-> Download

-> Informationsbroschüren

-> „Steuertipps für Vereine“ und „Rund um den Verein“

5. Literaturtipps

Bücher

Augsten: Steuerrecht in Nonprofit-Organisationen (für Einsteiger!)

Schauhoff: Handbuch des Gemeinnützigkeitsrechts

Hüttemann: Wirtschaftliche Betätigung und steuerliche
Gemeinnützigkeit

Buchna: Gemeinnützigkeit im Steuerrecht (für Profis!)

5. Literaturtipps

Homepages

www.vereinsbesteuerung.info

Hinweis

Sämtliche Ausführungen in diesem Skript stellen Grundfälle der Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen dar. Da es im Steuerrecht auf kleinste Details ankommen kann, holen Sie sich im Zweifelsfall bitte weitere Informationen bei dem für Ihren Verein zuständigen Finanzamt und/oder einem Steuerberater Ihrer Wahl!